



Kanzlei Simsek - Bahnhofstraße 15 - 86150 Augsburg

Stellungnahme von Frau Rechtsanwältin Nazan Simsek , -Fachanwältin für Familienrecht- , Verfahrensbeiständin, ehrenamtliche Stellvertretende Vorsitzende des Kinderschutzbundes Augsburg, ausgezeichnet mit der Medaille für die Verdienste um die bayerische Justiz aufgrund Engagement im Hinblick auf die Thematik der Paralleljustiz.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Kinderehen

Auf keinem Rechtsgebiet spielt die eigene gelebte Kultur, Tradition, Mentalität als auch die Religion eine so große Rolle, wie auf dem familienrechtlichen Gebiet. Besonders Kinder können dadurch im Rahmen der Ausübung des Sorgerechtes, Eingriffen in ihren Kinderrechten ausgesetzt sein und in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte beschränkt, gehindert werden.

Kinder haben jedoch ein Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, losgelöst von Rollenbildern, ein Recht auf Partizipation, auf Selbstbestimmung, insbesondere sexuelle Selbstbestimmung, Förderung, Unterstützung und insbesondere Bildung.

Kinder sind als selbständige Persönlichkeiten zu betrachten. Sie sind nicht lediglich Bezugspersonen zu einer Familie, sondern selbstständiges Subjekt. Die Verankerung des Kinderschutzes in unserer Gesellschaft und die Wahrung dieses Gedankens, ist letztendlich ein Spiegel unseres Verständnisses vom Grundgesetz. In Anbetracht der zahlreichen Erfahrungen aus den oben dargestellten Tätigkeiten der Verfasserin, ist es vorliegend nicht sachdienlich, lediglich auf bereits vorliegende Vorschriften zu verweisen und die Notwendigkeit einer Neuregelung zurückzuweisen.

Aufgrund kultureller, sozialer Umstände, als auch aufgrund fehlender Sprach- und Rechtskenntnis, ist die Ausschöpfung, gar Wahrnehmung der bestehenden Rechtsmöglichkeiten, durch betroffene Mädchen, ja sogar erwachsenen Frauen, nicht möglich. Kinder, Mädchen, Frauen sind einem enormen Druck und Erwartungshaltung seitens der Familien, ihres sozialen Umfeldes ausgesetzt. Zudem erfahren sie eine bestimmte Rollenzuschreibung/-zuweisung, der sie gerecht werden sollen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, die Festlegung der Altersgrenze der Ehemündigkeit ohne Ausnahme auf 18 Jahre, entspricht der konsequenten Umsetzung der Empfehlungen der UN-Kinderrechtskonvention. Die Nichtigerklärung von Ehen, welche unter Beteiligung von Minderjährigen unter 16 Jahren geschlossen wurden, gewährleistet für die Kinder Rechtsklarheit und verlagert die Problematik nicht in Gerichtssäle. Bei Kindern im Alter von 16 - und 17 Jahren kann eine sachgerechte Aufhebungslösung unter Berücksichtigung des Kindeswohls sachdienlich sein.

Rechtsanwaltskanzlei
Nazan Simsek
Bahnhofstraße 15
86150 Augsburg

Telefon: 0821 - 790 84 992
Telefax: 0821 - 790 84 970
Email: info@kanzlei-simsek.de
Internet: www.kanzlei-simsek.de

BANK: Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE68 7205 0000 0240 8150 43
BIC: AUGSDE77XXX
Steuernummer: 103/274/60752

Die Erfassung der tatsächlichen Motivation und Umstände der Eheschließung sind für die Gerichte oftmals nicht möglich. Bereits bei familienrechtlichen Verfahren ist es äußerst schwierig, die Motivationen der Betroffenen tatsächlich festzustellen. Es spielen hierbei viele Faktoren eine Rolle, die es der betroffenen Person, hier vorliegend Kindern, schlichtweg nicht zumutbar machen, sich dem Verfahren auszusetzen. Die Vorstellung, dass, wenn ein Richter, die Aufhebung der Ehe feststellt, könne dies von den Betroffenen eher angenommen werden, ist leider nicht zutreffend.

Hierbei wird verkannt, dass ein privatrechtlicher Bereich „streitgegenständlich“ ist. Das Verfahren daher durch Betroffene schlichtweg als persönlicher Angriff auf das eigene kulturelle Verständnis wahrgenommen wird.

Die Thematisierung der Eheschließung, welche als persönlich und familieninterne Angelegenheit betrachtet wird, wird nun in einen Gerichtssaal verlagert, und im Beisein eines Richters erörtert, ob die Eheschließung aufgehoben werden soll. Für die Betroffenen, stellt dies in dieser Konstellation quasi eine Stigmatisierung ihrer selbst dar.

Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Begriffe der Behörden und Gerichte aufgrund eigener negativer Erfahrungen in ihrem Herkunftsland, in Folge negativ besetzt sind. Der Richter ist daher mit Vorbehalten konfrontiert. Sofern es sich um eine Richterin handelt, wird der Beschluss durch den Beteiligten, aufgrund eigener kulturell geprägter Vorstellung und Rollenverständnisses, per se in Frage gestellt. Die Folge ist, dass die Beteiligten mit enormem Unmut aus dem Gerichtssaal gehen und die Minderjährige, die, welche, ja Teil des Verfahrens war, angehört wurde, letztendlich mitunter durch das eigene soziale Umfeld dafür verantwortlich gemacht wird, dass das Gericht entsprechend entschieden hat. Die Ausgrenzung und der Verstoß aus der eigenen Familie sind die Folge. Dies führt dazu, dass die Minderjährige, welche im Laufe des gesamten Verfahrens noch beim Erwachsenen - Mann zu bleiben hat, während der Dauer des Verfahrens enormem Druck ausgesetzt ist und bei Abschluss des Verfahrens entsprechende Schuld zugewiesen bekommt, sie hätte dies und jenes anders sagen / machen müssen.

Eine konkrete klare Gesetzeslage, Nichtigkeit, nimmt dem Mädchen / Kindern diese Last, im Rahmen dieses Verfahrens mitwirken zu müssen. Bereits jetzt sind diese Vorbehalte auch bei erwachsenen Paaren auf dem familienrechtlichen Gebiet keine Seltenheit.

Schafft der Gesetzgeber jedoch, wie mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigt, eine klare gesetzliche Lage, die für jeden Geltung hat, nicht nur für eine bestimmte Familie, für ein bestimmtes Paar, so erfährt dies Akzeptanz.

Der angestrebte Gesetzesentwurf, stellt keinen Verstoß gegen die Verfassung dar.

Der Ausgangspunkt dieser Erörterung, ist die Frage, wie der Begriff der Ehe auszufüllen, zu definieren ist.

Die Sichtweise auf eine Ehe kann nämlich sehr differenziert sein.

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Ausweislich des Art.1 GG ist die Würde jedes Einzelnen unantastbar, so auch die des Kindes.

Des Weiteren hat jeder Mensch ein Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Das Grundgesetz setzt auf Gleichberechtigung, sprich unabhängig vom Geschlecht, haben Menschen, die gleichen Rechte.

Das Verständnis einer Ehe, die Begründung eines Rechtsverhältnisses, basierend auf dem freien Willen, selbstautonom und selbstbestimmt, die Ehe mit all seinen Pflichten eingehen zu wollen. Dabei ist dieses „synallagmatisch“ ein Miteinander auf Augenhöhe, basierend auf dem Grundsatz der Ehemündigkeit und der Ehefähigkeit.

Nach derzeitigem deutschem Familienrecht ist die Schließung einer Ehe unter 16 Jahren nicht wirksam. Ohne dass es eine gerichtliche Aufhebung bedarf, ist eine derartig geschlossene Ehe als nichtig anzusehen. Nunmehr geht es vorliegend um die Einordnung einer im Ausland geschlossenen Ehe.

Es ist zutreffend, dass sich sodann die Voraussetzung der Eheschließung nach dem Recht des Staates richtet, dem der jeweilige Verlobte oder bzw. der Ehegatte angehört. Bei der Beurteilung, ist der Begriff des *ordre public* zu Grunde zu legen. Bei dem kollisionsrechtlichen *ordre public* Vorbehalt, ist das ausländische Recht dann nicht anzuwenden, wenn es wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechtes widerspricht. Sinn und Zweck des kollisionsrechtlichen *Ordre public* ist im Wesentlichen, die materiellen Grundwerte der eigenen Rechtsordnung zu schützen. Des Weiteren sollen dadurch Entscheidungen im Inland vermieden werden, die unserer Rechtsanschauung grob widersprechen.

Es gibt zwar im Grundgesetz selbst keine Definition zur Ehe. Allerdings ist das Grundgesetz als Ganzes zu betrachten. Vorliegend ist es geboten, dass der Gesetzgeber zum Schutze der Kinder, als Schutzbefohlene, Maßnahmen ergreift.

In Anbetracht unserer Rechtsordnung, ist nicht davon auszugehen, dass ein unter 16 Jahre altes Kind, die notwendige Ehereife aufweist, um eine Eheschließung vollziehen zu können. Die Tragweite einer Eheschließung im Hinblick auf rechtliche, kulturelle, soziale, finanzielle, sexuelle Zusammenhänge zu erkennen, ist bei unter 16 Jahre alten Kindern nicht gegeben. Die Nichtigkeitslösung, ist daher die notwendige Maßnahme, um dem Gedanken des Kinderschutzes Rechnung zu tragen.

Es ist nicht nachvollziehbar, nicht vereinbar mit der Gesetzeslage, dass Minderjährige, welche, der Vertretung der gesetzlichen Vertreter, für zum Teil banale Verträge/ zivilrechtliche Verträge benötigen, nunmehr eine Ehe eingegangen haben können sollen, welche mit nicht unerheblichen Pflichten verbunden ist.

Die Nichtigkeitslösung ist daher die konsequente Umsetzung, des verankerten Begriffes des Schutzes des Kindeswohls.

Zudem hat die Nichtigkeit, nicht zwangsläufig zur Folge, dass die Mädchen mittellos da stehen. In Anbetracht der Tatsache, dass bereits jetzt bei familienrechtlichen Verfahren, oftmals ein Unterhalt nicht durchgesetzt werden kann, aufgrund desolater Vermögenslage, Unterhaltsvorschuss beantragt werden muss und auch Sozialleistungen beantragt werden, ist im Fall von Flüchtlingsehen, es äußerst fraglich, ob vorliegend Unterhaltsansprüche / Erbansprüche überhaupt realisiert oder umgesetzt werden können. Die Vermögensverhältnisse sind in derartigen Fällen mehr als dürftig.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ein Verfahren bei Gericht oftmals mit einer gewissen Dauer verbunden ist, somit bei einer ausschließlichen Aufhebungsmöglichkeit, Mädchen unter 16 Jahren bis zum Schluss des Verfahrens bei ihren Ehemännern bleiben müssen. Dies wirft die Frage auf, wie sodann die Erfassung der tatsächlichen Motivation des Mädchens, zum Zeitpunkt der Eheschließung, gewährleistet wird. Letztendlich ist eine Trennung des Mädchens von dem Ehegatten anhand eines laufenden Aufhebungsverfahrens zunächst einmal nicht möglich. Die Instrumentalisierung des minderjährigen Mädchens durch den Ehemann ist in derartigen Fällen vorhersehbar. Die Nichtigkeitslösung für Kinder unter 16 Jahren, sodann die Aufhebungslösung bei Ehen zwischen 16 und 18 Jahren wird dem Kinderschutz gerecht und sorgt für Rechtsklarheit und für den effektiven Rechtsschutz der Kinder.

Im Falle der Nichtigkeitslösung für Ehen unter 16 Jahren, sollte das Kind durch einen Vormund unterstützt und „gestärkt“ werden. Dabei sollte darauf Rücksicht genommen werden, dass der Vormund auch die notwendige Sprachkompetenz und kulturelle Kompetenz mitbringt, um das Kind optimal vertreten zu können. Auch sind diese Kompetenzen sachdienlich, da das Kind somit durch eine sprachlich-kulturelle Vertrautheit, das Verständnis zur und für die Rechtsordnung erhält und die Rechte als eigene selbstständige Rechte, wahrnimmt.

Die Unterscheidung / Differenzierung zwischen Kindern unter 16 und Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist angemessen. So ist gemäß §176 StGB sexueller Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren strafbar. Gemäß §1303 Absatz 2 BGB, derzeitige Fassung, kann das Familiengericht auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.

Bereits jetzt differenziert daher der Gesetzgeber zwischen Kindern unter 14 bzw. 16 Jahren und Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren.

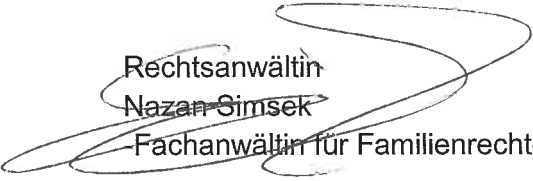
Gemäß §176 StGB sind sexuelle Handlungen mit Minderjährigen bewusst unter Strafe gestellt. Die Konsequenz einer sexuellen Handlung mit Minderjährigen hat die Bestrafung zur Folge. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Heilung der Strafbarkeit einer sexuellen Handlung mit einer / einem Minderjährigen nicht durch eine Eheschließung erfolgen kann.

Dieser Paragraph bringt explizit zum Ausdruck, wie wichtig der Kinderschutz ist.

Es können daher zur Erfassung der, der Eheschließung zu Grunde liegenden Motivation, die entsprechenden Umstände berücksichtigt werden. Allerdings darf diese Motivation bei der rechtlichen Einordnung der Gültigkeit der Eheschließung keine Rolle spielen. Die kulturellen, familiären und sozialen Umstände können nicht zu Grunde gelegt werden, um eine sexuelle Handlung mit einer / einem Minderjährigen zu legitimieren.

Insbesondere bei, die „Ehre“ betreffenden Tötungsdelikten oder häusliche Gewalt, ist die Basis des Handelns ausschließlich kulturell, unter Umständen auch religiös geprägt. Allerdings darf auch dort die kulturelle Auffassung keine Rechtfertigung oder gar Milderung zur Folge haben. Der Gesetzgeber hat hier insbesondere im Hinblick auf unser Grundgesetz deutlich zum Ausdruck gebracht, dass für die rechtliche Beurteilung, im Strafgesetz, die kulturelle oder gar religiöse Auffassung, welche zur Tatbegehung geführt hat, schlichtweg im Rahmen der rechtlichen Beurteilung nicht zu berücksichtigen ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf und die damit angestrebte Gesetzesänderung sind daher im Hinblick auf den Kinderschutz geboten.



Rechtsanwältin
Nazan Simsek
Fachanwältin für Familienrecht-